

Geschäftsordnung des Studierendenparlaments der Universität Mannheim
Beschluss des Studierendenparlaments auf der Sitzung am 12.02.2014
Zuletzt geändert auf der Sitzung am 07.05.2014

Aufgrund §9 (1) der Organisationsatzung der Verfassten Studierendenschaft (OSVS) der Universität Mannheim hat das Studierendenparlament die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§1 Präsidium und seine Aufgaben

- (1) Das Präsidium umfasst drei Personen, die per Wahl durch die Mitglieder des Studierendenparlaments (StuPa) aus ihrer Mitte heraus bestimmt werden.
- (2) Das Präsidium hat die Aufgabe, fristgerecht zur StuPa-Sitzung einzuladen, (ordentliche Sitzungen werden mindestens zwei Wochen vorher bekannt gegeben, Einladungen mit Tagesordnung sind bis spätestens drei Werktage vor der Sitzung zu versenden, §21 (2) OSVS), alle eingegangenen Anträge an die Mitglieder weiterzureichen, die StuPa-Sitzungen zu leiten und für die Erstellung eines Protokolls Sorge zu tragen. Die Einladungsfrist von drei Tagen gilt auch für außerordentliche Sitzungen §21 (4) OSVS.
- (3) Dem Präsidium gehört laut §20 (1) OSVS ein Mitglied derjenigen Hochschulgruppen an, die nicht durch ein Mitglied im Allgemeinen Studierendenausschuss vertreten sind.
- (4) Das Präsidium leitet die Beschlusslage des Studierendenparlaments gemäß §14 (1) OSVS an die zuständigen Stellen weiter.

§2 Studierendenparlamentssitzungen

- (1) Ordentliche Sitzungen finden mindestens drei Mal im Semester statt. Ort und Zeit von Sitzungen müssen mindestens zwei Wochen vorher hochschulöffentlich bekannt gegeben werden. Eine Ausnahme davon bildet die Einberufung von außerordentlichen Sitzungen unter den in §21 (4) OSVS genannten Bedingungen.
- (2) Einzuladen sind die Mitglieder des Studierendenparlaments, die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses, die studentischen Mitglieder des Senats, sowie gegebenenfalls sachverständige Gäste.
- (3) Zu StuPa-Sitzungen sind gemäß §8 OSVS nur die gewählten Mitglieder des Studierendenparlaments sowie ggf. ihre Stellvertreter*innen stimmberechtigt.

§3 Öffentlichkeit

- (1) Sitzungen des StuPa sind grundsätzlich hochschulöffentlich.
- (2) Ein Ausschluss der Öffentlichkeit nach §24 Abs. 2 und 3 OSVS ist möglich.
- (3) Mitglieder des StuPa können auf Grund von grob störendem oder beleidigendem Verhalten für einzelne Tagesordnungspunkte oder für die gesamte Sitzung von der Sitzung ausgeschlossen werden. Dazu bedarf es einer einstimmigen Entscheidung des Präsidiums.

§4 Antrags-, Stimm- und Rederecht

- (1) Antragsberechtigung ergibt sich aus §23 OSVS für
 - I. jedes Mitglied des StuPa,
 - II. den allgemeinen Studierendenausschuss,
 - III. die studentischen Senatsmitglieder der Universität Mannheim,
 - IV. den Fachschaftsrat,
 - V. jeden Ausschuss des StuPa,
 - VI. jede Fachbereichsvertretung,
 - VII. eine Gemeinschaft von mindestens einem Hundertstel der Mitglieder der Studierendenschaft
- (2) Stimmberechtigt sind die gewählten Mitglieder des StuPa oder ihre Stellvertreter*innen. Das Präsidium ist nicht berechtigt Nachrücker*innen als stimmberechtigt zu zulassen.
- (3) Redeberechtigt nach § 13 OSVS sind alle Mitglieder des StuPa, die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses, die studentischen Senatsmitglieder sowie geladene Gäste nach Aufruf durch die Sitzungsleitung. In Form und Länge der Beiträge ist Regeln eines respektvollen Umgangs miteinander Rechnung zu tragen. Nicht redeberechtigten Gästen kann das Rederecht vom Präsidium auch für eine ganze Sitzung erteilt werden. Zwischenfragen aus dem nicht redeberechtigten Auditorium können vom Präsidium zugelassen werden.
- (4) Das Präsidium verfolgt die Einhaltung einer quotierten Erstredeliste. Es gilt ein Reißverschlussprinzip anzuwenden, bei dem Personen, die noch nicht gesprochen haben auf eine gendergerechte Position quotiert werden.

§5 Beschlussfähigkeit

- (1) Das StuPa ist laut §10 OSVS beschlussfähig, wenn mindestens zwölf seiner Mitglieder anwesend sind und ordentlich eingeladen wurde.
- (2) Die Beschlussfähigkeit wird durch das Präsidium zu Beginn jeder Sitzung festgestellt.
- (3) Ein Antrag auf erneute Überprüfung der Beschlussfähigkeit durch das Präsidium ist als Geschäftsordnungsantrag zu stellen und jederzeit möglich.
- (4) Wird in einer Sitzung Beschlussunfähigkeit festgestellt, so kann das Präsidium die Sitzung für höchstens 15 Minuten unterbrechen, wenn davon auszugehen ist, dass nach dieser Unterbrechung die Beschlussfähigkeit wieder gegeben ist. Eine solche Unterbrechung ist pro Feststellung der Beschlussfähigkeit nur einmal möglich.
- (5) Stellt das Präsidium fest, dass die Sitzung des StuPa nicht beschlussfähig ist, so können alle folgenden Beschlüsse dieser Sitzung nur unter Vorbehalt gefasst werden. Diese Beschlüsse müssen in der nächsten beschlussfähigen Sitzung bestätigt werden.

§6 Wahlen

- (1) Das StuPa wählt die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder nach §11 OSVS.
- (2) Wahlen sind grundsätzlich geheim durchzuführen. Auf Antrag kann eine offene Wahl einstimmig von den anwesenden Mitgliedern des StuPa beschlossen werden.

§7 Anträge und Abstimmungen

- (1) Das StuPa beschließt Anträge mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gemäß §10 (4) OSVS. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Ein*e Antragsteller*in ist jederzeit berechtigt, Änderungsanträge zu übernehmen sowie den Antrag zurückzuziehen. Vor der Abstimmung über einen Antrag wird der*die Antragsteller*in auf Wunsch abschließend gehört. Dies gilt auch im Fall der sofortigen Abstimmung nach §8(3)c OSVS.
- (3) Abstimmungen geschehen durch offenes Handzeichen der Mitglieder des StuPa. Abstimmungen sind in der Reihenfolge „Zustimmung“, „Ablehnung“, „Enthaltung“ durchzuführen §10 (3) OSVS.
- (4) Liegen zur selben Sache mehrere Anträge vor, entscheidet das Präsidium über den Modus und die Reihenfolge der Abstimmung. Sie hat dabei folgende Maßgaben zu beachten:
 - I. Stellen Anträge zu einem Gegenstand Alternativen dar, so ist zunächst alternativ abzustimmen. Bei mehr als zwei Alternativen wird zunächst über alle Alternativen einzeln abgestimmt, wobei jedes Mitglied nur für eine Alternative stimmen darf. Dann erfolgt ein Stichentscheid zwischen den beiden Alternativen, die die meisten Stimmen erhielten.
 - II. Liegen zu einer Sache mehrere nicht als Alternativen zu wertende Anträge vor, ist zuerst über den weitest gehenden Antrag zu beschließen. Die Zustimmung zu diesem Antrag erledigt die weiteren Anträge.
 - III. Werden zu einem Antrag Änderungsanträge gestellt, die nicht von der*dem Antragsteller*in angenommen wurde, ist zunächst über die Änderungsanträge abzustimmen.
- (5) Auf Antrag muss eine geheime Abstimmung über Anträge erfolgen.
- (6) Alle Anträge müssen bis 18.00 Uhr, drei Werktage vor der StuPa-Sitzung beim Präsidium eingegangen sein. Sie werden vom Präsidium an alle ordentlichen Mitglieder versandt.

§8 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Ein Geschäftsordnungsantrag kann nur ein Antrag
 - I. auf Vertagung eines Gegenstandes der Tagesordnung,
 - II. auf Aussetzung eines Gegenstandes Tagesordnung bis zu einem späteren Zeitpunkt der Sitzung,
 - III. auf sofortige Abstimmung,

- IV. auf Schließung der Redeliste,
 - V. auf Begrenzung der Redezeit auf einen beliebigen Zeitraum unter drei Minuten,
 - VI. auf namentliche Abstimmung,
 - VII. auf Nichtbefassung mit einem Antrag sein.
 - VIII. Weiterhin als Geschäftsordnungsanträge anzusehen sind solche, die
 - 1. das Verfahren der Wahl sowie die Prüfung von Mandaten betrifft
 - 2. einen Hinweis auf die Geschäftsordnung enthalten
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung sind einzureichen, indem der*die Antragssteller*in beide Arme hebt oder sich in Ausnahmefällen mit dem im Vorfeld mit der Sitzungsleitung abgestimmten Signal meldet. Diese Anträge sind sofort nach Beendigung des aktuellen Redebeitrages zu behandeln. Geschäftsordnungsanträge gelten als einstimmig angenommen sofern es keine Gegenrede gibt.
- (3) Gegenreden sind inhaltlich oder formal zu stellen, wobei der inhaltlichen Gegenrede gegenüber der formalen der Vorzug zu geben ist. Nach einer Gegenrede erfolgt die Abstimmung durch die anwesenden Mitglieder.
- (4) Geschäftsordnungsanträge sind mit einfacher Mehrheit anzunehmen.
- (5) Gegen Geschäftsordnungsanträge können keine Geschäftsordnungsanträge gestellt werden.

§9 Auslegung der Geschäftsordnung

Die Auslegung der Geschäftsordnung obliegt dem Präsidium. In strittigen Fällen kann ein*e Experte*in um Hilfe gebeten werden.

§10 Inkrafttreten und Änderungen dieser Geschäftsordnung

- (1) Die Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrem Beschluss in Kraft.
- (2) Die Geschäftsordnung ist solange gültig, bis sie durch eine neue Geschäftsordnung ersetzt wird.
- (3) Änderungen an der Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des StuPa.